

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes

A. Problem

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Alterszusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk sollen auf die Bezirksschornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern erstreckt werden, um auch in diesem Bereich so bald wie möglich einheitliche Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeiführen zu können.

Des weiteren sollen zahlreiche Einzelschriften des Gesetzes an die Erfordernisse der Praxis angepaßt werden. Dem Schornsteinfegerhandwerk soll ermöglicht werden, sich an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

- In den neuen Bundesländern wird mit Wirkung ab 1. Januar 1992 die bestehende Alterszusatzversorgung auf aktive Bezirksschornsteinfegermeister übertragen. Im Versorgungsfall soll eine Zusatzrente entsprechend der Mitgliedschaftszeit und der geleisteten Beiträge auf die Grundlage eines reduzierten Jahreshöchstbetrages (Ost) ausbezahlt werden.
- Durch eine Öffnungsklausel und eine flexiblere Aufgabenbeschreibung wird ermöglicht, daß dem Schornsteinfegerhandwerk durch Fachgesetze oder Rechtsverordnung weitere moderne Aufgaben z. B. zum Schutze der Umwelt und zur rationellen Energieverwendung übertragen werden können.
- Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung in das Gesetz neu aufgenommen.

- Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Festsetzung von Gebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erwarten. Das Gesetz wird durch die Einführung der Zusatzversorgung für Bezirksschornsteinfegermeister in den neuen Bundesländern keine merklichen, im übrigen keine Auswirkungen auf Wohnungsmieten und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen“ durch die Worte „des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „verweigerte Kehrung“ die Worte „oder Überprüfung“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, daß er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 werden jeweils die Worte „eine amtsärztliche Bescheinigung“ durch die Worte „ein amtsärztliches Gutachten“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „und Verbindungsstücke“ durch die Worte „Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel

a) an den Grundstückseigentümer im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat

b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;“.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „und Verbindungsstücken“ durch die Worte „Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I

S. 701), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;“.

- ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Energieeinsparungsgesetz“ werden die Worte „vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch bundesrechtliche Rechtsvorschriften zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister weitere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Umweltpflege oder der rationalen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Ausbildungsberufsbild oder Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen oder eine sinnvolle Ergänzung des Ausbildungsberufsbildes oder Aufgabengebietes darstellen.“

7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17 Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:

1. Name und Anschrift

- a) des Eigentümers und falls davon abweichend des Betreibers oder
- b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz und falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und falls abweichend des Betreibers,

2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,
3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,
4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und
5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kkehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

1. Art und Standort der Feuerungsanlage,
2. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,
3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,
4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung,
5. das Datum der Feuerstättenschau.

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kkehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kkehrbezirk.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine

- Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre."
9. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Berechtigten können die Nutzung des Kehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Absatz 2 zu erlassen.“
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Zwangsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.“
13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „aus begründetem Anlaß“ durch die Worte „auch ohne besonderen Anlaß“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.“
15. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:
- „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.“
16. In § 29 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
- „§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.“
- bb) In Satz 4 werden die Worte „wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“ gestrichen.
19. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.“
20. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.“
21. § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm.“
22. § 51 wird aufgehoben.
23. §§ 55 und 58 werden gestrichen.
24. Nach § 56 werden folgende §§ 56a bis 56d eingefügt:
- „§ 56a
- Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**
- (1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am [1. Januar 1994] als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß
1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
 2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum [31. Dezember 1993] als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
 3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,
 4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
 5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruht,
 6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente auf Grund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) sowie die Leistung nach § 315a, § 319a oder § 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt.
- Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.
- (2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag

nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

§ 56 b

Beiträge

Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessene Rechnung zu tragen; hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, daß für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.

§ 56 c

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung auf Grund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Tag und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(3) Das weitere Mitglied des Vorstands wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum [31. März 1994] abzuschließen.

§ 56 d

Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen, Übergangsregelungen

(1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

(2) Spätestens bis zum [30. Juni 1995] ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum [31. Dezember 1994] ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem [1. Januar 1994] Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum [31. Dezember 1993] geltenden Fassung.

25. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

Nichtanwendung der Anlage I des Einigungsvertrages

Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Dezember [1993] nicht mehr anzuwenden.“

26. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Wirtschaft“, „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“, „der Bundesminister der Finanzen“, „des Bundesministers für Wirtschaft“ werden jeweils durch die Worte: „Das Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Wirtschaft“, „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“, „das Bundesministerium der Finanzen“, „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Schornsteinfegergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1313), tritt am 31. Dezember [1995] außer Kraft.

Artikel 4
Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am [1. Juli 1994], Nummer 10 Buchstabe b am [1. Januar 1997], Nummer 12 Buchstabe a am [1. Januar 1995] und Nummern 16 bis 21 (mit Ausnahme von Nummer 17 Buchstabe b) sowie Nummer 24 mit Ausnahme der §§ 56 c und 56 d Abs. 2 und Nummer 25 am 1. Januar [1994] in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Das Berufsrecht der Schornsteinfeger ist seit Verkündung des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 nicht grundlegend geändert worden. Es hat sich in der Praxis bewährt. Bei der Durchführung des Gesetzes durch die Landesbehörden haben sich allerdings im Laufe der Zeit zahlreiche Unklarheiten, Schwierigkeiten und Probleme sowie vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzesinterpretationen durch die Instanzgerichte ergeben.

Durch Änderung zahlreicher Einzelvorschriften — die bewährten Grundzüge des Berufsrechts sollen unangetastet bleiben — werden die von der Verwaltungspraxis aufgeworfenen Fragen klargestellt und notwendige Gesetzeskorrekturen vorgenommen. Des weiteren sind einige Vorschriften an die gefestigte Verwaltungsrechtsprechung anzupassen.

In der Praxis nicht bewährte Vorschriften sollen entsprechend den praktischen Gegebenheiten geändert und soweit entbehrlich auch im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung aufgehoben werden.

Durch eine flexiblere Aufgabenbeschreibung soll erreicht werden, daß sich das Schornsteinfegerhandwerk an die technische Entwicklung anpassen kann und ihm ggf. weitere Aufgaben insbesondere zum Schutze der Umwelt und zur rationellen Energieverwendung übertragen werden können.

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft zur Festsetzung von Gebühren der Landesbehörden für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens soll aufgehoben werden. Die bisherige Gebührenordnung des Bundesministers für Wirtschaft soll nach einer Übergangszeit außer Kraft gesetzt werden.

Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung soll eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bezirksschornsteinfegermeister u. a. an die Umweltschutzbehörden im Interesse eines optimalen Umweltschutzes geschaffen werden.

Des weiteren sollen die Regelungen über die Zusatzversorgung für Bezirksschornsteinfegermeister auf die neuen Bundesländer erstreckt werden, um so auch in diesem Bereich einheitliche Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herbeiführen zu können. Dabei sind zahlreiche Übergangsregelungen erforderlich. Es ist vorgesehen, die aktiven Bezirksschornsteinfegermeister der neuen Bundesländer als Pflichtmitglieder in die Zusatzversorgung aufzunehmen.

II. Kosten

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind weitestgehend rechtsförmlicher und redaktioneller Art, die keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen oder Entlastungen bringen und insoweit auch keine preislichen Auswirkungen haben.

Die nach Aufhebung der Gebührenordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft künftig von den Ländern festzusetzenden Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens werden sich voraussichtlich an dem derzeitigen Gebührenniveau orientieren und sich lediglich in einigen Ländern entsprechend den gestiegenen Verwaltungskosten geringfügig erhöhen.

Die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft der aktiven Bezirksschornsteinfegermeister der neuen Bundesländer in der Zusatzversorgung wird nur in einem neuen Bundesland eine sehr geringfügige Erhöhung der Schornsteinfegergebühren verursachen.

Wegen des geringen Umfangs der zusätzlichen Belastung und ihrer regionalen Begrenzung sind keine merklichen Auswirkungen auf Wohnungsmieten und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 SchfG)

- a) Die Bezeichnung des anzuhörenden Arbeitnehmerverbandes bedarf nach der durchgeführten Namensänderung des Zentralverbandes einer Änderung. Hinzu kommt, daß der Verband nicht nur Gesellen, sondern in der Mehrzahl unselbständige Schornsteinfegermeister vertritt.
- b) Die Duldungspflicht des Eigentümers oder Besitzers von Grundstücken und Räumen, den Zutritt zu gestatten, gilt auch für den Fall, daß eine verweigte Überprüfung zwangsweise durchgesetzt werden muß. Dies soll durch die Ergänzung von Absatz 3 Satz 2 klargestellt werden. Der Begriff Überprüfung umfaßt auch die Messungen an Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV und die CO-Messungen, die Bestandteil der Abgaswegüberprüfung sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 SchfG)

- a) Die gesundheitliche Eignung von zur Bestellung anstehenden Bezirksschornsteinfegermeistern läßt sich in der Praxis objektiv nur an Hand vorausgegangener amtsärztlicher Untersuchungen feststellen, wie auch in den Fällen der Ruhestandsversetzung nach § 10 Abs. 2 SchfG und des Nachweises der Aufsichtsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 VOSch. Zur Klarstellung soll daher die Nummer 2 neugefaßt werden.
- b) Das Schornsteinfeger-, Immissionsschutz- und Bauordnungsrecht ist innerhalb der einzelnen Bundesländer weitgehend gleich. In den Ländern werden überwiegend Landesbewerberlisten oder Bewerberlisten auf Regierungsbezirksebene geführt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Bewerber soll daher nicht wie bisher auf eine praktische Tätigkeit im jeweiligen Listenbezirk abgestellt werden, sondern auf eine Tätigkeit in dem Bundesland, in dem der Bewerber in einer Bewerberliste eingetragen ist. Des weiteren soll klargestellt werden, daß die für die Bestellung erforderliche zweijährige praktische Tätigkeit tatsächlich bei einem Bezirksschornsteinfegermeister absolviert sein muß. Praktische Tätigkeit im Schornsteinfegerhandwerk im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 SchfG kann nur eine Tätigkeit sein, die die Aufgabengebiete eines Bezirksschornsteinfegermeisters vollumfänglich abdeckt. Der Auffassung des Bayer. VGH im Urteil vom 6. November 1990 — 22B90.1800 —, wonach als praktische Tätigkeit als Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Satz 2 VOSch auch eine Tätigkeit außerhalb eines Kehrbezirks, z. B. als selbständiger Ölbrenner- und Heizkesselreinigungsservice, genügt, kann nicht gefolgt werden. Die Bestellungsvoraussetzung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Bewerber bei mehreren Bezirksschornsteinfegermeistern tätig gewesen ist.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2 SchfG)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit Urteil vom 4. Juli 1989 — M16K88.3578 — entschieden, daß die Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 2 SchfG nicht ausreicht, auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer verspäteten Ablegung der Meisterprüfung geführt haben, bei der Rangberechnung nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen gutzubringen. Die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch genannten Voraussetzungen für eine Verbesserung des Regel-Rangstichtages stellten keine besonderen Härtefälle im Sinne von § 6 Abs. 2 SchfG dar, so daß § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch mangels ausreichender Ermächtigungsnorm nichtig sei.

Die Beibehaltung der Vorschrift des § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch ist berufspolitisch erwünscht. § 6 Abs. 2 SchfG soll daher um die Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 4 Nr. 1 VOSch erweitert werden, um Ermächtigungsnorm und Verordnungstext in Einklang zu bringen.

Zu Nummer 4 (§§ 10, 44 SchfG)

Redaktionelle Folgeänderungen nach Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 SchfG.

Zu Nummer 5 (§ 11 SchfG)

- a) Die Aufsichtsmaßnahme der Versetzung in einen anderen Kehrbezirk nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 SchfG hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher ersatzlos gestrichen werden. Nähere Begründung siehe zu Nummer 14 Buchstabe a. Als Folgeänderung sind in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SchfG die Worte „oder die Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ zu streichen.
- b) Rücknahme und Widerruf einer probeweisen oder endgültigen Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 11 Abs. 1 und 2 SchfG sollen im Interesse der Aufrechterhaltung einer lückenlosen Feuersicherheit sofort vollziehbar sein. Daher soll kraft Gesetzes festgelegt werden, daß Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die bisherige Verwaltungspraxis hat sich als sehr schwierig erwiesen und Probleme bei der rechtzeitigen Nachfolgebestellung verantwortlicher Kehrbezirkseinhaber geschaffen.

Bei der Bestellung des neuen Kehrbezirkseinhabers wird besonders darauf hinzuweisen sein, daß die Bestellung unter dem allgemeinen Widerrufsvorbehalt des § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG steht und zu widerrufen ist, falls der Widerruf der Bestellung des bisherigen Kehrbezirkseinhabers im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig aufgehoben werden sollte.

- c) Als Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.

Zu Nummer 6 (§ 13 SchfG)

- a) Die redaktionelle Änderung von Absatz 1 Nr. 2 dient der Klarstellung des Aufgabenkomplexes des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 SchfG. Unter Lüftungsanlagen sind nur solche Anlagen zu verstehen, die im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen stehen und zu deren Betrieb erforderlich sind. Im Einigungsvertrag für die neuen Bundesländer vorgesehene Sonderregelungen bleiben unberührt.

Absatz 1 Nr. 3 wird wie Nummer 2 redaktionell geändert. Darüber hinaus soll eine praktikable Regelung im Falle von Wohnungseigentum geschaffen werden.

Die Erstattung von Mängelmeldungen durch den Schornsteinfeger im Falle des Wohnungseigentums bereitet beim Vollzug des Schornsteinfegergesetzes immer wieder große Schwierigkeiten.

Daher soll in § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG festgelegt werden, daß die Meldung der vorgefundenen Mängel im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, so-

fern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sonder Eigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat. Die Mängelmeldung kann an den Verwalter als Vertreter der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gerichtet werden (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG). Erbbaurecht und Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern stehen dem Grundstückseigentum gleich.

Eine Regelung für die Mängelanzeige auch an den unmittelbaren Besitzer (z. B. Mieter) der Anlage, die Mängel aufweist, erscheint entbehrlich. Der Bezirksschornsteinfegermeister ist, wenn er Mängel feststellt, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben ausgeht, bereits auf Grund seiner allgemeinen Berufspflichten verpflichtet, der zuständigen Stelle (z. B. Behörde) über § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchfG hinaus Mitteilung zu machen.

Absatz 1 Nr. 4 wird an die Änderung der Nummern 2 und 3 angepaßt.

Die neue Nummer 11 in Absatz 1 trägt einem Antrag des Bundesrates Rechnung. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung im Rahmen einer Entschließung zur Novellierung energieeinsparrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 635/89) u. a. gebeten, den Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) zu verbessern. Das Schornsteinfegerhandwerk soll auch durch Landesrecht mit entsprechenden Überwachungsaufgaben betraut werden können. Dies würde einen vereinfachten und kostengünstigen Vollzug der HeizAnlV gewährleisten, ohne bei den Verwaltungsbehörden einen Mehraufwand oder Mehrkosten zu verursachen.

Als Folge der Einfügung einer neuen Nummer 11 wird die bisherige Nummer 11 Nummer 12.

- b) Der bisherige § 13 Abs. 2 SchfG, wonach dem Bezirksschornsteinfegermeister andere als in diesem Gesetz aufgeführte Aufgaben nicht übertragen werden dürfen, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Das Schornsteinfegerhandwerk kann nicht auf die bisherigen, zum Teil rückläufigen traditionellen Aufgaben festgelegt werden, sondern muß wie auch die anderen Handwerke die Möglichkeit haben, sich flexibel an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und sich neuen, modernen Aufgaben insbesondere im Umweltschutz und in der Energieeinsparung zu stellen. Daher soll in § 13 Abs. 2 eine Öffnungsklausel geschaffen werden, wonach dem Handwerk durch ein anderes Bundesgesetz oder eine andere Rechtsverordnung des Bundes oder durch eine auf das Schornsteinfegergesetz gestützte Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere als bisher im Schornsteinfegergesetz abschließend aufgeführte Aufgaben übertragen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 17 SchfG)

Angesichts der heutigen modernen und schnellen Verkehrsverbindungen kann die Residenzpflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters insofern gelockert werden, als eine Wohnsitznahme auch im Nahbereich des Kehrbezirks genügt. Es muß aber gewährleistet sein, daß der Bezirksschornsteinfegermeister im Kehrbezirk ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig einsatzbereit ist.

Ausnahmen von dieser gelockerten Residenzpflicht sollen nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zugelassen werden.

Zu Nummer 8 (§ 19 SchfG)

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Praxis ist häufig über den Umfang der Aufzeichnungspflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters Streit entstanden. Es soll daher durch ein abschließendes Zitat klargestellt werden, welche Arbeiten im einzelnen aufzeichnungspflichtig sind (Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, Feuerstättenschau, Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen etc., Rohbau- und Schlußabnahmen, immissionsrechtliche Überprüfungen u. a. nach der 1. BImSchV, sowie weitere Arbeiten nach § 13 Abs. 2 SchfG).

Nachdem der Bezirksschornsteinfegermeister künftig verpflichtet ist, eine Rechnung über die von ihm ausgeführten Arbeiten auszustellen und um seinen Mitteilungspflichten nach der 1. BImSchV nachkommen zu können, muß er ermächtigt sein, die Namen und Anschriften des Eigentümers, Betreibers oder Verwalters bzw. Wohnungseigentümers nach dem WEG einer Feuerungsanlage zu erheben und aufzuzeichnen. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordert, daß aus dem Schornsteinfegergesetz erkennbar ist, welche Daten der Bezirksschornsteinfegermeister aufzeichnet. Deshalb soll auch der Mindestinhalt des Kehrbuches im Schornsteinfegergesetz und nicht lediglich in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Absatz 3

In einem neuen Absatz 3 soll eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bezirksschornsteinfeger an die Umweltschutz-, Energieeinspar-, Bauaufsichts- und Brandbekämpfungsbehörden geschaffen werden. Insbesondere die Umweltschutzbehörden sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auf die vom jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister häufig schon auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Aufzeichnungen angewiesen. Damit den Umweltschutzbehörden diese Basisinformationen zur Verfügung gestellt werden können, soll in § 19 Abs. 3 SchfG der Bezirksschornsteinfegermeister befugt werden, aus seinen Aufzeichnungen Namen und Anschriften der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter

von Feuerungsanlagen sowie die Art und den Standort dieser Anlagen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der anfordernden Stelle erforderlich ist. Im Ersuchen ist dies im einzelnen gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister zu begründen.

Die Kosten der Datenübermittlung trägt die ersuchende Behörde. Diese Kosten gehören nicht zu den Gebühren und Auslagen nach § 24 Abs. 1 SchfG, die vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

Zu Absatz 4

Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen wird im Schornsteinfegergesetz selbst geregelt und setzt ein rechtliches und nicht nur berechtigtes Interesse des Empfängers voraus. Es ist sicherzustellen, daß die Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters nicht auch für Zwecke außerhalb wirklicher Gefährdungen und außergewöhnlicher Belästigung genutzt werden können. In Verwaltungsvorschriften der Länder sollte konkretisiert werden, daß über Betreiber privater Kleinf Feuerungsanlagen nur in eng begrenzten Fällen (nicht für Werbezwecke und Nachbarstreitigkeiten) Daten übermittelt werden. Im Regelfall ist in diesen Fällen davon auszugehen, daß das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betreiber Vorrang hat, es sei denn, daß Gefährdungstatbestände oder außergewöhnliche Umweltbelästigungen nachgewiesen sind. Auch sollten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Außerdem sollte vermieden werden, daß Übermittlungen nach dem Schornsteinfegergesetz in Fällen, in denen das Grundbuchamt erschöpfend Auskunft geben kann, verwendet und damit die dort geltenden Regelungen unterlaufen werden.

Die Zweckbindung der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist an § 16 Abs. 4 BDSG orientiert.

Die Kosten der Datenübermittlung gehören nicht zu den Gebühren und Auslagen nach § 24 Abs. 1 SchfG und sind daher von der die Daten anfordernden nicht-öffentlichen Stelle zu tragen.

Zu Nummer 9 (§ 21 SchfG)

Die in § 21 vorgesehene dreimonatige Berechtigung des Ehegatten eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, den Kehrbezirk weiter zu nutzen, führt in der Praxis häufig nicht zu der beabsichtigten finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen, sondern zu einer finanziellen Belastung, weil die Betriebskosten weiterlaufen und die Einnahmen sich um die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung des bisherigen verantwortlichen Kehrbezirkseinhabers vermindern. Daher soll den Nutzungsberechtigten das Recht eingeräumt werden, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde die Nutzung des Bezirks auszuschlagen. Dies kann sofort vor Beginn einer Nutzungszeit aber auch noch im Laufe einer bereits begonnenen Nutzungszeit

geschehen, jedoch stets nur mit Wirkung für die Zukunft.

Zu Nummer 10 (§ 22 SchfG)

- a) Folgeänderung zur Änderung des § 13 Abs. 2 SchfG.
- b) Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 17. April 1980 (GewArchiv 1980 S. 341, 343) ausgeführt, daß ein Bezirksschornsteinfegermeister, in dessen Person die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 SchfG erfüllt sind, keinen Anspruch auf eine Vergrößerung seines Kehrbezirks hat. In den meisten Bundesländern sind daher diese sog. gehobenen Kehrbezirke abgeschafft worden. Die den Bezirksschornsteinfegermeistern durch die Wahrnehmung der in § 22 Abs. 2 SchfG genannten Aufgaben entstehenden höheren Geschäftskosten werden von anderer Stelle erstattet.

Zu Nummer 11 (§ 24 SchfG)

Entsprechend der Änderung in § 1 Abs. 2 SchfG soll auch § 24 Abs. 1 an die Namensänderung des Zentralverbandes angepaßt werden.

Als Gebührentatbestände sollen neu aufgenommen werden § 13 Abs. 1 Nr. 3 (Mängelmeldungen), die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 (n. F.) sowie die nach § 13 Abs. 2 weiter übertragenen Aufgaben. Die Gebührenpflicht für Mängelmeldungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ist darin begründet, daß dem Kehrbezirkseinhaber bei der Erstattung von Mängelmeldungen insbesondere im Falle des Wohnungseigentums ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht. Eine besondere Mängelgebühr ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die für eine Mängelmeldung entstandenen Kosten nicht bereits in den den Gebührenfestsetzungen zugrundeliegenden Arbeitswerten berücksichtigt sind.

Zu Nummer 12 (§ 25 SchfG)

- a) Der Bezirksschornsteinfegermeister soll verpflichtet werden, über die von ihm ausgeführten Arbeiten eine spezifizierte Rechnung auszustellen. Nachdem die Gebühren in den einzelnen Bundesländern ganz überwiegend nach Arbeitswerten berechnet werden, gebietet es der Verbraucherschutz, daß dem Gebührenschuldner obligatorisch eine nachprüfbare Rechnung ausgestellt wird.
- b) In Absatz 4 soll festgelegt werden, daß die Schornsteinfegergebühren in drei Jahren verjähren. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Verjährungsfristen für öffentlich-rechtliche Gebühren, die in den meisten Bundesländern drei Jahre betragen, mit den Verjährungsfristen der Gebühren für die nicht öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Schornsteinfeger übereinstimmen.

Des weiteren soll festgelegt werden, daß im Falle von Wohnungseigentum (Gemeinschafts- und Sondereigentum) die Gebühr von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den Verwalter, zu tragen ist. Nach § 25 Abs. 4 und 5 SchfG knüpft die Gebührenpflicht an das Grundstückseigentum und nicht an das Sondereigentum an. Grundstückseigentümer im Falle des Wohnungseigentums ist somit nicht der einzelne Wohnungseigentümer, sondern die Wohnungseigentümergeinschaft, der ein Grundstück zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört. Erbbaurecht und Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern stehen dem Grundstückseigentum gleich. Diese Gebührenregelung steht auch in Einklang mit dem Wohnungseigentumsgesetz. Die Rechtsstellung des Verwalters wird nicht unangemessen beeinträchtigt, da er von den einzelnen Wohnungseigentümern, die in ihren Wohnungen überprüfungspflichtige und gebührenpflichtige Anlagen betreiben, eine Vorauszahlung verlangen kann (so auch u. a. VGH Baden-Württemberg vom 25. Januar 1991 — 14 S 2354/89).

In Absatz 4 (bisheriger Satz 2) soll klargestellt werden, daß auch privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer unberührt bleiben.

In dem neuen Satz 4 (bisheriger Satz 3) wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen für den Erlass behördlicher Gebührenbescheide über rückständige Schornsteinfegergebühren.

Zu Nummer 13 (§ 26 SchfG)

Die bisherige Gesetzesformulierung hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt, weil die Aufsichtsbehörden nur bei Vorliegen ganz konkreter und zwingender Anhaltspunkte im jeweils konkreten Einzelfall Kehrbezirksüberprüfungen veranlassen und die Kehrbezirksaufzeichnungen zur Einsicht und Überprüfung verlangen konnten. Daher soll künftig ermöglicht werden, daß eine Kehrbezirksüberprüfung auch ohne besonderen Anlaß vorgenommen werden kann und die Aufzeichnungen auch ohne besonderen Anlaß auf Verlangen vorgelegt werden müssen.

Diese Neuregelung soll ermöglichen, daß die Aufsichtsbehörden zumindest stichprobenweise Überprüfungen vornehmen können im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsbefugnisse, die es jedoch nicht zulassen, jederzeit und willkürlich eine Überprüfung anzuordnen. Für eine Überprüfung ist jedoch nicht mehr erforderlich das Vorliegen besonderer konkreter Anhaltspunkte.

Zu Nummer 14 (§ 27 SchfG)

- a) Die Höhe des Warnungsgeldes (früher Geldstrafe bzw. Ordnungsgeld) ist seit Jahrzehnten auf 1 000 DM begrenzt und reicht seit langem nicht mehr aus, um die auftretenden Verfehlungen im

Schornsteinfegerhandwerk angemessen zu ahnden. Insbesondere ist es bei der derzeitigen geringen Höhe des Warnungsgeldes nicht möglich, das Warnungsgeld entsprechend der Schwere der Verfehlung und des Verschuldens und eines evtl. aus der Pflichtverletzung gezogenen Gewinns zu bemessen.

Daher soll das Warnungsgeld auf bis zu 10 000 DM angehoben werden.

Die Aufsichtsmaßnahme der Versetzung in einen anderen Kehrbezirk hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist entbehrlich. Sie wurde in den meisten Ländern nicht angewandt.

Sie war als scharfe Aufsichtsmaßnahme gedacht und mußte daher für den Betroffenen mit erheblichen Nachteilen verbunden sein, z. B. Verwaltung eines besonders schwierig zu bearbeitenden Bezirks. Die Bildung von sog. Strafbezirken ist jedoch nicht zulässig. So war es bisher in der Praxis äußerst schwierig, in angemessener Zeit einen für eine Maßregelung geeigneten und auch zur Wiederbesetzung anstehenden Kehrbezirk ausfindig zu machen. Die Schaffung einer neuen, einfacher zu vollziehenden Aufsichtsmaßnahme ist nicht erforderlich. Die Aufsichtsmittel des Verweises und das bis zu 10 000,— DM erhöhte Warnungsgeld reichen aus. In Fällen besonders schwerer Pflichtverletzungen kann die Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG widerrufen werden.

- b) Nachdem die Aufsichtsmaßnahme „Versetzung in einen anderen Kehrbezirk“ gestrichen wird, ist auch § 27 Abs. 2 an diese Änderung anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 28 SchfG)

Entsprechend der Änderung des § 11 Abs. 4 SchfG (vgl. Nummer 5 Buchstabe b) soll zur Gewährleistung einer lückenlosen Feuersicherheit auch die Präventivmaßnahme der einstweiligen Berufsuntersagung nach § 28 SchfG sofort vollziehbar sein. Rechtsmittel gegen diese Maßnahme sollen kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 16 (§ 29 SchfG)

In der Pflichtversicherung nach dem Handwerkerversicherungsgesetz kommt es immer wieder auf Grund von Fehlern in der Sachbearbeitung oder von Nachlässigkeiten der Versicherten zu nachträglich nicht mehr korrigierbaren Fehlzeiten und dadurch bedingten Rentenminderungen. Häufig unterliegen Bezirkschornsteinfegermeister deswegen nicht der Versicherungspflicht, weil sie fälschlicherweise nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind oder trotz Rolleneintragung irrtümlich nicht pflichtversichert wurden bzw. werden. Damit diese Rentenausfälle nicht durch höhere Leistungen der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ausgeglichen werden müssen, sollen in Absatz 5 die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt werden. Eine fiktiv auf der Beitragsbemessungsgrundlage für Bezirksschornsteinfegermeister und auf

Grund der in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlenden Kalendermonate der Beitragszahlung berechnete Rente soll angerechnet werden.

Damit können — ohne Rücksicht auf die Ursache der unterbliebenen Pflichtversicherung — alle fehlenden Zeiten als Pflichtversicherungszeiten gewertet und entsprechend angerechnet werden.

Zu Nummer 17 (§ 31 SchfG)

- a) Folgeänderung zur Änderung des § 29 SchfG.
- b) Als Folge zur Änderung des § 21 Abs. 1 SchfG soll § 31 Abs. 3 Nr. 1 umformuliert werden. Der Anspruch auf Witwengeld entsteht nach Ablauf der in Anspruch genommenen Nutzungszeit oder am Tage des Wirksamwerdens der Ausschlagung der Nutzungszeit. Gleiches gilt für die Zahlung des Waisengeldes nach § 32 Abs. 3 SchfG.
- c) Durch die Verweisung auf § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1, 2 und 4 BeamtVG wird bewirkt, daß im Rahmen der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten nicht zu zahlen sind. Eine solche Leistung wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Nummer 18 (§ 32 SchfG)

- a) Folgeänderung zur Änderung des § 29 SchfG.
- b) Die Änderung gleicht die Zahlung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Diese Änderung bewirkt, daß wie in der gesetzlichen Rentenversicherung Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt wird und Betreuungs- bzw. Erziehungszeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht zur Schul- und Berufsausbildung gehören.

Zu Nummer 19 (§ 37 SchfG)

- a) Die Vorschrift regelt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister in Anlehnung an vergleichbare Einrichtungen der sozialen Sicherung.
- b) Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 20 (§ 38 SchfG)

Folgeänderungen zur Änderung des § 37 SchfG.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Versorgungsanstalt wird in Anlehnung an vergleichbare Einrichtungen der sozialen Sicherung verkleinert.

Zu Nummer 21 (§ 39 SchfG)

Folgeänderungen zur Änderung des § 37 SchfG.

Zu Nummer 22 (§ 51 SchfG)

Die Vorschrift des § 51 soll aufgehoben werden. Die bisherige Ermächtigung einer obersten Bundesbehörde zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren der Landesbehörden war nicht nur unüblich, sondern stellte sich auch als ein Hindernis bei der Anpassung der Gebühren an gestiegene Verwaltungskosten der Landesbehörden dar. Das Bedürfnis zu Gebührenanhebungen war in den verschiedenen Bundesländern nicht gleich dringlich. Die Gebührenhöhe ließ sich nur äußerst schwierig bundeseinheitlich für alle Landesbehörden festsetzen.

Die Länder verfügen in ihren Landesgebührengesetzen über ausreichende Ermächtigungen zum Erlass eigener umfassender Gebührenregelungen für die notwendigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens.

Zu Nummer 23 (§§ 55 und 58 SchfG)

§§ 55 und 58 SchfG sind durch Fristablauf gegenstandslos geworden.

Die Vorschriften sollen daher gestrichen werden.

Zu Nummer 24 (§§ 56a bis 56d SchfG)

Zu § 56a SchfG

In dieser Vorschrift sind die erforderlichen Übergangsregelungen bei Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern enthalten. Eine Zusatzversorgung nach diesem Gesetz erhalten diejenigen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Beitrittsgebiet noch aktiv als Bezirksschornsteinfegermeister tätig sind oder erst künftig tätig werden. Grundsätzlich gelten für diese Personen die Regelungen des IV. Teils des Schornsteinfegergesetzes.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 Nr. 1

Nummer 1 regelt, daß bis zum Zeitpunkt der Einkommensangleichung in der Bundesrepublik Deutschland für Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister im Beitrittsgebiet an die Stelle des Jahreshöchstbetrags nach § 30 ein Jahreshöchstbetrag (Ost) tritt (s. Absatz 2).

Zu Satz 1 Nr. 2

Nummer 2 regelt, daß Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt auch die Zeiten vor der Überleitung der

Zusatzversorgung auf das Beitrittsgebiet sind, soweit sie ab dem Zeitpunkt der Überleitung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Beitrittsgebiet (1. Januar 1992) zurückgelegt wurden.

Zu Satz 1 Nr. 3

Nummer 3 stellt klar, daß entsprechend der Regelung in Nummer 2 bei Anwendung von § 29 Abs. 3 Satz 2 nur Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Zu Satz 1 Nr. 4

Nummer 4 regelt die Berechnung des Ruhegeldes in dem Fall, in dem ein Berechtigter sowohl Zeiten in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgelegt hat. Insoweit werden entsprechende Teilbeiträge berechnet, deren Summe das Ruhegeld ergibt.

Zu Satz 1 Nr. 5

Nummer 5 stellt klar, daß als Zahlbetrag einer Rente aus einer Pflichtversicherung, um den das Ruhegeld zu kürzen ist, die insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruhende Rente (d. h. einschließlich der für eine Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung geleistete Rentenbeitrag) gilt.

Zu Satz 1 Nr. 6

Nummer 6 stellt klar, daß als Zahlbetrag einer Rente aus einer Pflichtversicherung auch der Rentenzahlbetrag gilt, der auf Besitz- oder Vertrauensschutzregelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie ausschließlich auf Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes beruht. Dabei ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Beziehern einer nach dem SGB VI berechneten Versichertenrente auch die nach Artikel 2 berechnete Rente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung insoweit als Rente aus einer Pflichtversicherung anzusehen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, daß bei der Berechnung des Witwen- oder Witwengeldes und des Waisengeldes die vorstehenden Berechnungsvorschriften entsprechend angewendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Berechnung des Jahreshöchstbetrages (Ost). Durch die Anknüpfung an das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) zum aktuellen Ren-

tenwert anstatt einer Anknüpfung an den BAT (Ost) wird gewährleistet, daß sich der Jahreshöchstbetrag (Ost) dem Jahreshöchstbetrag nach § 30 in dem Maße annähert, in dem sich das *allgemeine* Lohn- und Einkommensniveau im Beitrittsgebiet dem Niveau in den alten Bundesländern angleicht.

Zu § 56 b SchfG

Die Regelung sieht vor, daß bei der Beitragsfestsetzung die unterschiedlichen Einkommens- und Leistungsniveaus in den alten und neuen Bundesländern zu berücksichtigen sind. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse besteht nach dieser Vorschrift eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung hierzu. Zu diesem Zweck ist auch eine getrennte Rechnungsführung möglich. Den Vergleichsmaßstab festzulegen, bleibt der Selbstverwaltung überlassen.

Zu § 56 c SchfG

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, daß die Vertreterversammlung für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um weitere Mitglieder aus dem Beitrittsgebiet zu ergänzen ist.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 regeln das Nähere über die Auswahl der weiteren Mitglieder (Absatz 2), die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds (Absatz 3) sowie die Frist, bis zu der das Ergänzungsverfahren abzuschließen ist (Absatz 4).

Zu § 56 d SchfG

Absatz 1 stellt klar, daß die 1970 bei der Einführung der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister in § 56 getroffenen Übergangsregelungen keine Anwendung finden. Die §§ 56 a bis 56 d sind insoweit vorgehende Sonderregelungen.

Absatz 2 bestimmt, daß die neue (ab 1. Januar 1994 beginnende) Amtsdauer der Vertreterversammlung verkürzt wird, damit möglichst frühzeitig die Wahl der Vertreterversammlung mit 30 Mitgliedern unter Einschluß der neuen Bundesländer durchgeführt werden kann. Im übrigen ist bestimmt, daß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eine neue Satzung zu beschließen ist und daß bis zu diesem Zeitpunkt nur die (bisherigen) Satzungsbestimmungen weitergelten, die den (neuen) Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

Absatz 3 wahrt den Besitzstand für Waisengeldempfänger.

Zu Nummer 25 (§ 59 SchfG)

Anstelle der durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands obsolet gewordenen Berlin-Klausel soll nunmehr in dieser Schlußvorschrift des Gesetzes klar gestellt werden, daß nach der Überleitung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk auf die neuen Bundesländer Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages mit Ablauf des 31. Dezember [1993] nicht mehr anzuwenden ist.

Die Aufhebung der Maßgabe des Einigungsvertrages zur Überleitung des Schornsteinfegergesetzes auf die neuen Bundesländer entspricht der Änderung des Schornsteinfegergesetzes, wonach auch die Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk auf die neuen Bundesländer erstreckt werden soll.

Zu Nummer 26 (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 1 und 5 SchfG)

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, für die Bezeichnung der Bundesministerien die sächliche Form zu verwenden (GMBL. 1993 S. 46). Die genannten Vorschriften sind daher zu ändern.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Auf Grund zahlreicher Gesetzesänderungen ist eine Neubekanntmachung des Wortlautes des Schorn-

steinfegergesetzes in der geänderten Fassung erforderlich.

Zu Artikel 3 (Außerkräfttreten)

Die bisherige Gebührenordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 22. April 1975, die nach Aufhebung der Ermächtigungsnorm des § 51 SchfG weitergilt, soll erst am [31. Dezember 1995] außer Kraft treten, um den Ländern ausreichend Zeit zum Erlass eigener landesrechtlicher Gebührenregelungen zu geben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Hiernach wird auch die sofortige Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane und zur Neuwahl einer Vertreterversammlung sowie zur Satzungsänderung ermöglicht (§§ 56 c und 56 d Abs. 2 SchfG).

Besondere Inkrafttretenszeitpunkte sind erforderlich für die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe b und Nr. 12 Buchstabe a, um den Landesbehörden und dem Handwerk eine angemessene Übergangszeit zur Anpassung an das geänderte Recht zu geben. Das Recht der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk im Beitrittsgebiet soll mit den Übergangsregelungen in den Nummern 16 bis 21, 24 (§§ 56 a, 56 b, 56 d Abs. 1 und 3 SchfG) und 25 am 1. Januar [1994] in Kraft treten.